

BL_GERICHTE 810 20 255 vom 23. Mai 2017

BL Gerichte, 2017-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_255

FR: BL_GERICHTE 810 20 255 du 23 mai 2017

IT: BL_GERICHTE 810 20 255 del 23 maggio 2017

Regeste

Baugesuch für Um- und Anbau Wohnhaus

Erwägungen

E. 2

Die Kognition des Kantonsgerichts ist nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO darauf beschränkt, den angefochtenen Entscheid hinsichtlich allfälliger Rechtsverletzungen zu überprüfen bzw. zu prüfen, ob die Vorinstanz ein allfälliges Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat. Des Weiteren kann beurteilt werden, ob diese den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

E. 3

Das Kantonsgericht hat mit Urteil vom 7. November 2018 rechtskräftig über das Baugesuch Nr. X.____/2016 entschieden. Aus diesem Grund ist vorab in formeller Hinsicht zu beurteilen, ob dadurch eine bereits abgeurteilte Sache (res iudicata) vorliegt und das Bauinspektorat das Baugesuch Nr. X.____/2016 zu Unrecht erneut beurteilt hat.

E. 4

Eine res iudicata liegt vor, wenn der Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf den gleichen Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird (BGE 125 III 241 E. 1 mit Verweis auf BGE 119 II 89 E. 2a, BGE 121 III 474 E. 4a und BGE 123 III 16 E. 2a; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 955). Rechtskraft eines Urteils bedeutet einerseits Unabänderlichkeit des Entscheids (formelle Rechtskraft), andererseits Verbindlichkeit des Entscheids zwischen den gleichen Parteien in einem späteren Prozess (materielle Rechtskraft). Das Fehlen einer res iudicata stellt eine objektive Eintretensvoraussetzung dar (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 11. Januar 2012 [810 11 224] E. 7 ; Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich 2014, Vorb. zu §§ 19-28a N 52). 5.1 Die Baurekurskommission führt in ihrem Entscheid vom 28. Juli 2020 aus, das Urteil des Kantonsgerichts vom 7. November 2018 sei nicht angefochten worden und am 4. April 2019 in Rechtskraft erwachsen. Das Bauinspektorat habe die Baubewilligung demzufolge erst nach dem 4. April 2019 ausstellen bzw. beurteilen können. Gemäss § 125 Abs. 1 ZRS finde das im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltende Recht Anwendung. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen seien vom Regierungsrat am 18. Dezember 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Somit habe das Bauinspektorat bei der Beurteilung des Baugesuchs nach dem 4. April 2019 das neue Recht anwenden müssen. Mit Blick auf diese

revidierten Bestimmungen könne das Baugesuch Nr. X._____/2016 vom 29. Juni 2016 nun nicht mehr bewilligt werden. 5.2 Der Beigeladene macht ebenfalls geltend, dass das Baubewilligungsverfahren erst mit der Baubewilligung abgeschlossen werde und die Rechtslage berücksichtigt werden müsse, welche zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gelte. Über die Einsprachen werde entschieden, bevor die Bewilligung vorliege und der rechtskräftige Einspracheentscheid der Rechtsmittelinstanz stelle eine der Grundlagen der Baubewilligung dar. Die Rechtslage habe sich vor der Erteilung der Baubewilligung geändert, was zu berücksichtigen sei. 5.3 Auch das Bauinspektorat vertrat in der Vernehmlassung die Ansicht, dass sich das massgebliche Recht zwischen dem Einspracheverfahren und der Erteilung der Baubewilligung geändert habe und die Baubewilligungsbehörde folglich das neue Recht habe anwenden müssen, was zur Ablehnung des Baugesuchs geführt habe. 6.1 Das Baubewilligungsverfahren ist in den §§ 124 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (RBG) und den §§ 86 ff. der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 geregelt. Danach ist das Baugesuch bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen (§ 124 Abs. 1 RBG). Gesuche, die offensichtlich gegen zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstossen, werden ohne Publikation und Auflage abgewiesen (§ 124 Abs. 4 RBG). Weist ein Baugesuch keine derartigen Mängel auf, wird es im Amtsblatt veröffentlicht und in der betroffenen Gemeinde während zehn Tagen öffentlich aufgelegt (§ 126 Abs. 1 RBG). Wer gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, kann Einsprache erheben (§ 127 Abs. 1 RBG). Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind (§ 127 Abs. 3 RBG). Die Baubewilligungsbehörde entscheidet über das Baugesuch sowie über die eingegangenen Einsprachen spätestens innert drei Monaten (§ 128 Abs. 5 RBG). Die Baubewilligung wird gemäss § 129 Abs. 1 RBG erteilt, wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und über die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur rechtskräftig entschieden worden ist. Mit den Abbruch- oder Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die rechtskräftige Baubewilligung oder eine Teilbaubewilligung vorliegt (§ 130 RBG). 6.2 Nach diesem kantonalen System wird die Baubewilligung erst erteilt, wenn keine Rechtsstreitigkeiten über die Bewilligungsfähigkeit eines Baugesuchs mehr hängig sind und deshalb mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Aus diesem Grund wird im Einspracheverfahren nicht nur über die geltend gemachten Einsprachen, sondern auch über "das Baugesuch" (§ 128 Abs. 5 RBG) entschieden. Zudem ist es weder in inhaltlicher noch verfahrensökonomischer Hinsicht zielführend, die Einsprachen und die Frage der Baurechtsfähigkeit eines Bauprojekts getrennt bzw. in zwei aufeinanderfolgenden Verfahren zu behandeln, zumal beide Aspekte die Gesetzmässigkeit des Baugesuchs betreffen und materiell zusammenhängen. Weiter würde ein solches Vorgehen dem Grundsatz der Einheit des Bauentscheids, mit dem eine einheitliche Beurteilung eines baurechtlichen Sachverhalts sichergestellt werden soll, widersprechen. Das bundesrechtliche Koordinationsgebot von Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG] vom 22. Juni 1979 verlangt, dass ein geplantes Bauvorhaben in einem einzigen und einheitlichen Bewilligungsverfahren geprüft wird (Beat Stalder/Nicole Tschirky , in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr [Hrsg.], Öffentliches Baurecht, Zürich 2016, N 2.65; Arnold Marti , in: Aemisegger/Kuttler/Moor/Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 2010, N 37 zu Art. 25a RPG; Urteil des Bundesgerichts 1C_398/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2.7, in: ZBl 118/2017 S. 614). Schon im Einspracheverfahren wird somit geprüft, ob das Baugesuch den massgeblichen

öffentlichen Bestimmungen entspricht. Mit rechtskräftigem Abschluss des Einspracheverfahrens ist deshalb auch rechtskräftig über die Baubewilligungsfähigkeit des Baugesuchs entschieden. Der Baubewilligung kommt damit die Funktion einer Baufreigabe zu (§ 130 RBG). Der Entscheid des Kantonsgerichts ist demzufolge auch nicht als Zwischenentscheid, sondern als Endentscheid anzusehen, der das Baugesuchsverfahren abschliesst, auch wenn die Baubewilligung noch nicht ausgestellt wurde (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1P.145/2006 vom 22. Mai 2006 zum Baubewilligungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft). Die Baubewilligung selber kann grundsätzlich nur noch bezüglich Nebenbestimmungen angefochten werden (§ 133 Abs. 1 RBG).

6.3 Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass das Baugesuchsverfahren, welches von den Beschwerdeführenden mit dem Baugesuch Nr. X.____/2016 für einen Um- und Anbau des Wohnhauses auf der Parzelle Nr. Y.____, Grundbuch C.____ am 29. Juni 2016 eingeleitet wurde, mit dem Urteil des Kantonsgerichts vom 7. November 2018 abgeschlossen wurde. Im kantonsgerichtlichen Entscheid wurde die Baurechtskonformität des Bauprojekts bestätigt und die Einsprache abgewiesen. Das Urteil vom 7. November 2018 erwuchs unbestritten am 4. April 2019 unangefochten in Rechtskraft. Als Folge der materiellen Rechtskraft des Urteils kann die Frage der Baurechtskonformität des Baugesuchs Nr. X____/2016 vom 29. Juni 2016 nicht Gegenstand einer erneuten gerichtlichen Beurteilung bilden. Daran kann auch die zwischenzeitliche Änderung der gesetzlichen Grundlagen nichts ändern, zumal die revidierten gesetzlichen Bestimmungen erst nach dem Urteil des Kantonsgerichts vom 7. November 2018 am 18. Dezember 2018 in Kraft getreten sind und demzufolge keinen Einfluss auf das abgeschlossene Verfahren haben. Im Zusammenhang mit der Baubewilligung der Beschwerdeführenden kann das Bauinspektorat nur noch Nebenbestimmungen erlassen; hinsichtlich der Baurechtskonformität des Baugesuch Nr. X.____/2016 der Beschwerdeführenden besteht jedoch kein behördlicher Beurteilungsspielraum mehr. Das im ersten Verfahren (810 17 347) Entschiedene ist massgebend, verbindlich und unabänderlich (Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi , Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013, N 1191 ff.; Fritz Gygi , Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 322 f.). Demzufolge liegt eine bereits abgeurteilte Sache (res iudicata) vor.

6.4 Das Prozesshindernis der abgeurteilten Sache stand dem Sachentscheid des Bauinspektorats vom 10. Februar 2020 sowie demjenigen der Baurekurskommission vom 28. Juli 2020 entgegen. Die Vorinstanzen sind somit zu Unrecht auf die Angelegenheit (nochmals) eingetreten. Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen und der Entscheid der Baurekurskommission vom 28. Juli 2020 vollumfänglich aufzuheben.

E. 7

Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu entscheiden. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten demnach in der Höhe von Fr. 1'400.-- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. 2. Der Entscheid der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 20-013 vom 28. Juli 2020 wird aufgehoben. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft auferlegt. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.